

Lesefassung

Diese Fassung berücksichtigt:

1. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn vom 21.12.2009
2. 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn vom 15.12.2010
3. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung in der Gemeinde Hohenhorn vom 14.12.2015
4. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn vom 15.03.2017

SATZUNG

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Hohenhorn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hohenhorn vom 07.12.2009 (13.12.2010) (07.12.2015) (13.03.2017) folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hund(e), so sind sie Gesamtschuldner.

Lesefassung

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem folgenden Kalendervierteljahr, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem folgenden Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a.) für den 1.	120,00 Euro
b.) für jeden weiteren Hund	140,00 Euro
d.) für den 1. gefährlichen Hund	300,00 Euro
e.) für jeden weiteren gefährlichen Hund	400,00 Euro.
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (3) Werden mehrere Hunde in einem Haushalt gehalten, gelten sie als 1., 2. bzw. weitere Hund(e).
- (4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach [§ 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden \(HundeG\) vom 26.06.2015](#) eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht und für die die zuständige Behörde die Gefährlichkeit festgestellt hat.
- (5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag feststellen, dass die Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr vorliegt. Voraussetzung dafür ist ein bestandener Wesenstest sowie die Einschätzung eines Tierarztes, dass kein weiteres gefährliches Verhalten des Tieres mehr zu befürchten ist.

Lesefassung

Der Antrag kann frühestens zwei Jahre nach Feststellung der Gefährlichkeit des Hundes und ein Jahr nach bestandenem Wesenstest gestellt werden.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a.) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
 - b.) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungsergebnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - c.) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbe oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d.) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e.) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, müssen je einen Hund mit den Steuersätzen für den ersten und den zweiten Hund versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz dieser Personen sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Kalendervierteljahr an, in dem der schriftliche Antrag beim Amt Hohe Elbgeest eingegangen ist.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 4 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

Lesefassung

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt von dem Kalendervierteljahr an, in dem die Unterlagen beim Amt Hohe Elbgeest vorgelegt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Absatz 4 und 5 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunden;
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe sehbehinderter, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 8. Hunden, die aus dem Tierheim in den Haushalt einer steuerpflichtigen Person übernommen werden, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne der Hundeverordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt. Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen. Die Befreiung gilt für die Dauer von 1 Jahr.
- (2) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 4 Absatz 4 zu versteuern sind, wird keine Befreiung gewährt.

Lesefassung

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 1 Ziffer 5 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer sich einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Hohe Elbgeest anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Steuermarken mit der Aufschrift „Amt Hohe Elbgeest“ aus. **Die Steuermarken sind von den Hunden sichtbar am Halsband zu tragen.**

Lesefassung

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Veranlagung der Hundesteuer kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag ist auch eine jährlich einmalige Fälligkeit zum 01.07. jeden Jahres möglich.
- (3) Rückwirkend festgesetzte Steuern sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Hohenhorn wird im Rahmen der Ermittlungen, Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Gemeinde Hohenhorn ist berechtigt, personen- und hundebezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Ordnungsbehörde, Polizei und Tierschutzverein) zu verwenden bzw. weiterzuleiten.
- (3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG in der jeweils gültigen Fassung).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2005 außer Kraft.

Lesefassung

Hohenhorn, den 21.12.2009

Gemeinde Hohenhorn
Schlottau
2. stv. Bürgermeister

Die Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Hohenhorn, den 15.12.2010

Gemeinde Hohenhorn
Meinert
Bürgermeister

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Hohenhorn, den 14.12.2015

Gemeinde Hohenhorn
Putfarken
Bürgermeisterin

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Hohenhorn, den 15.03.2017

Gemeinde Hohenhorn
Putfarken
Bürgermeisterin